HINWEISE ZUR UNTERJÄHRIGEN ABRECHNUNG

gemäß § 40 Abs. 3 EnWG

1. Die Abrechnung des Strom- bzw. Gasverbrauchs erfolgt grundsätzlich in 12 monatlichen Abständen. Die Stadtwerke Gronau GmbH kann einmonatlich Abschlagszahlungen verlangen.

2. Abweichend von Ziffer 1 bietet die Stadtwerke Gronau GmbH an, den Strom- bzw. Gasverbrauch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich (unterjährige Abrechnung) auf der Grundlage einer gesonderten Vereinbarung nach Maßgabe der Ziffern 2.1 bis 2.3 abzurechnen.

   2.1. Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur mit Beginn eines Kalendermo nats aufgenommen werden.

   2.2. Der Wunsch nach einer unterjährigen Abrechnung ist der Stadtwerke Gronau GmbH vom Kunden in Textform spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum mitzuteilen. In der Mitteilung sind anzugeben:

   - Angaben zum Kunden (Firma, Name, Adresse, Kundennummer),
   - Zählernummer,
   - Angaben zum Messstellenbetreiber, falls der Messstellenbetrieb nicht durch den örtlichen Netzbetreiber, sondern durch ein anderes Unternehmen durchgeführt wird,
   - Zeitraum der Abrechnung (monatlich, vierteljährlich, halbjährlich),
   - das gewünschte Anfangsdatum der unterjährigen Abrechnung.

   2.3. Die Stadtwerke Gronau GmbH wird dem Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung des Kunden ein Angebot für eine Vereinbarung über eine unterjährige Abrechnung übersenden.